



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Bekanntmachung
einer Allgemeinverfügung
gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland
und das Inverkehrbringen
von Frischkäsezubereitungen mit Fruchtzubereitung,
angereichert mit Vitamin D (Cholecalciferol) und Calcium
(BVL 2022/01/008)**

Vom 7. Juni 2022

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, sowie § 1a des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt gegeben:

Frischkäsezubereitungen mit Fruchtzubereitung angereichert mit Vitamin D in Form von Cholecalciferol und Calcium, die in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt von 1,3 µg Vitamin D in Form von Cholecalciferol und 151 mg Calcium pro 100 g Frischkäsezubereitungen mit Fruchtzubereitung nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nationaler und/oder unionsweiter Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Zukunft die gemäß § 54 LFGB erlassene Allgemeinverfügung für den Zusatz von Vitamin D oder Calcium zu Lebensmitteln rechtswidrig machen und zu einer Aufhebung derselben führen würde.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Absatz 4 LFGB kenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig, einzulegen.

Berlin, den 7. Juni 2022
[111.11251.0.0121(2021)]

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrag
Dr. A. Droß
